

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Senden erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Senden unterhaltenen öffentlichen Grünflächen (z.B. Stadtpark, Spielplätze und die Erholungsanlage „Sendener Waldsee“). Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Senden und werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Der Satzung unterliegt auch das Wegenetz in diesen Bereichen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Keine Grünanlagen sind

1. die von der Stadt Senden unterhaltenen Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten,
2. Grünflächen an den städtischen Mehrzweckhallen,
3. Flächen im Bereich von Grünanlagen, die die Stadt Senden unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

(3) Den öffentlichen Grünanlagen gleichgestellt sind die Freiflächen der Bürgermeister-Engelhart-Schule in Senden, der Grundschule Aufheim, der Grundschule Ay, der Rektor-Mayer-Schule in Wullenstetten, der Werner-Ziegler-Mittelschule in Senden und der Städtischen Wirtschaftsschule in Senden.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Grünanlagen gefährdet. Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern, soweit nicht durch die Stadt Senden Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, die durch entsprechende Verkehrszeichen freigegeben sind; dies gilt nicht für die Fahrzeuge der Stadt Senden, der Polizei und der Rettungsdienste,
2. das Betreten von Pflanzflächen und das Besteigen von Bäumen und Bauwerken (ausgenommen Spielgeräte) sowie der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen,
3. die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Nichtentfernen von Hundekot, zu beschädigen oder sonst zu verändern,
4. die Ausübung von Spielen, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benützten Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können,
5. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und Pavillons (soweit die Stadt Senden hierzu keine schriftliche Genehmigung erteilt hat), das Nächtigen, das Errichten von offenen Feuerstellen (ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder

Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenbestand aufweisen) sowie der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit andere dadurch belästigt werden,
6. andere Besucher und Anwohner durch den Betrieb von Mobiltelefonen, tragbaren Musikboxen oder technisch vergleichbaren Geräten, Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
7. das Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Baustelleneinrichtungen, Werbe- und Hinweistafeln u.a. Gegenständen,
8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen sowie Vergnügungen und Versammlungen abzuhalten, soweit die Stadt Senden hierzu keine schriftliche Genehmigung erteilt hat,
9. das Mitführen von Hunden, ausgenommen auf Wegen an der kurzen Leine; Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundehalter zu beseitigen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgebracht werden,
10. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln.

(3) Für die Erholungsanlage „Sendener Waldsee“ gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet,
2. Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit gegeben ist (z.B. unzurechnungsfähige Personen, Betrunkene, Personen mit übertragbaren Krankheiten) haben keinen Zutritt,
3. Personen mit offenen Wunden dürfen nicht baden und sich im Badegelände nur in einer verhüllenden Bekleidung oder mit entsprechendem Verband aufhalten,
4. Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen, ist der Besuch nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet,
5. das Mitführen von Tieren ist in der Zeit vom 01. Mai bis 15. September eines jeden Jahres nicht gestattet,
6. die Benutzung von motorisierten Booten und motorisierten Wasserfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich verboten; dies gilt nicht für die Fahrzeuge der Stadt Senden, der Polizei sowie der Rettungsdienste im Notfalleinsatz,
7. das öffentliche Baden, hierzu zählt das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden, ist nur mit Badekleidung gestattet (Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). Diese Regelung gilt zudem für die Flurnummern 1600 und 1630, Gemarkung Senden (siehe Anlage 3 – Lageplan ist Bestandteil der Satzung).

§ 3 Ausnahmegewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmegewilligung als Sondernutzung von den Verboten des § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 7 und 8 bewilligt werden.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von der Zahlung einer Kaution abhängig gemacht, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(3) Für die Befreiung kann die Stadt Senden Gebühren erheben. Sofern der Benutzer einen Schaden verursacht, hat er diesen der Stadt Senden zu ersetzen.

(4) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung ist in den Fällen des Abs. 1 verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Die Ausnahmegewilligung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Inhaber eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung nach § 9 dieser Satzung begangen hat,

2. der Inhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
3. der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(6) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann ferner zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.

(7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmegewilligung keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grund erlischt.

(8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzung

(1) Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgestellt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden oder
3. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder verschiedener Altersstufen.

(2) Grünflächen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

(3) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden, es sei denn, der Stadt Senden fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen im Bereich der Grünanlagen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

(1) Wer durch Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Senden den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des von der Stadt Senden beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von der Erholungsanlage verweisen.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen kann vom Platz verwiesen werden, wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- als Inhaber einer Ausnahmegewilligung gegen eine mit ihr verbundene Auflage verstößt oder eine in ihr enthaltene Bedingung missachtet (§3 Abs. 2),
- Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 3 Abs. 4),
- die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 8),
- einer in § 4 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
- der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt,
- einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung nicht Folge leistet oder
- einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften der Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen vom 21.06.2017 außer Kraft.

Senden, 19.05.2023
Stadt Senden

Claudia Schäfer-Rudolf
1. Bürgermeisterin